

Musterklausurensammlung des Prüfungsamtes

Schwerpunktbereich VII: Information und Kommunikation

A. Alternative Öffentlich-rechtlicher Teil:

1. Klausurbeispiel:

Die Rosa Riese AG (R), Rechtsnachfolger des ehemals staatlichen Monopolisten, betreibt als einziges Unternehmen in Deutschland ein bundesweit verbreitetes Teilnehmeranschlussnetz, an das nahezu alle privaten Haushalte, aber auch gewerbliche Endkunden angeschlossen sind.

Nachdem die Bundesnetzagentur eine beträchtliche Marktmacht der R auf dem Vorleistungsmarkt des Anschlussnetzes festgestellt hat, verpflichtet sie die R unter anderem, deren Wettbewerbern entbündelten Zugang zum Anschlussnetz zu gewähren, damit diese den Endkunden eigene Produkte und Dienstleistungen anbieten können.

Die R beantragt daraufhin für den Zeitraum der kommenden zwei Jahre die Genehmigung eines Netznutzungsentgelts in Höhe von 15 € pro Anschluss zu einem Endkunden und Monat. Dem Antrag fügt die R neben verschiedenen Kostenunterlagen eine Aufstellung bei, aus der sich die Zusammensetzung des beantragten Entgelts ergibt. Nach dieser Aufstellung besteht das beantragte Netznutzungsentgelt unter anderem aus den Kosten für das in dem Anschlussnetz gebundene Kapital (sog. Kapitalkosten) sowie anteiligen Kosten der Werbung für die auf dem Anschlussnetz aufsetzenden Endkundenprodukte der R (sog. Werbekosten). Den relativ hohen Anteil der Werbekosten am Gesamtentgelt in Höhe von 3 € begründet die R mit der Neueinführung innovativer und bei den Endkunden bislang unbekannter Produkte wie dem glasfaserbasierten Internetanschluss (V-DSL) oder online verfügbaren Inhalten (Bundesliga online), die eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in den kommenden zwei Jahren erforderlich machen würden. Die Kapitalkosten, die einen Anteil von 7 € ausmachen, berechnet R, indem sie den in ihrer Jahresbilanz ausgewiesenen Wert des Anschlussnetzes mit bestimmten Zinssätzen für Eigen- oder Fremdkapital multipliziert.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung der in § 12 TKG vorgesehenen Verfahren und Anhörung aller Beteiligten genehmigt die Bundesnetzagentur die Entgelte antragsgemäß.

Die X AG, ein Wettbewerber der R auf dem Markt für Endkundenprodukte ohne eigenes Anschlussnetz, hat mit der R einen Vertrag über die Nutzung des Anschlussnetzes in den kommenden zwei Jahren geschlossen und hält die Höhe des Entgelts für überzogen. Da die von R unternommene Öffentlichkeitsarbeit vor allem der R zugute komme, dürfe sie diese Kosten nicht auf die Wettbewerber umlegen. Auch der anhand der Jahresbilanz von R ermittelte Kapitalwert des Teilnehmeranschlussnetzes sei überhöht. Statt auf den Bilanzwert sei auf den aktuellen Börsenwert abzustellen, der aufgrund des derzeit niedrigen Börsenkurses der R zu deutlich geringeren Kapitalkosten führe. Wenn die Bundesnetzagentur die Höhe der vertraglich vereinbarten Entgelte vorgebe, müsse X als unmittelbar betroffener Vertragspartner der R diese Entscheidung gerichtlich kontrollieren lassen können. X ruft deshalb das Verwaltungsgericht Köln an, um die Genehmigung der Entgelte gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die Bundesnetzagentur hält die Klage für unzulässig, da die Genehmigung sich nur an R richte. Schließlich sei die Klage auch in der Sache unbegründet. Die Bundesnetzagentur habe sich bei der Entgeltprüfung im Rahmen des ihr zukommenden Beurteilungsspielraumes gehalten. Zwar treffe es zu, dass eine Bestimmung des Kapitalwertes auf der Grundlage des Börsenkurses derzeit zu niedrigeren Kapitalkosten geführt hätte. Die Bundesnetzagentur habe sich aber entschieden, dem von R vorgeschlagenen Ansatz aus der Jahresbilanz der R zu folgen, um bei der Berechnung auch über mehrere Jahre hinweg trotz schwankender Börsenkurse den Kapitalkosten stabile Größen zu Grunde legen zu können.

Darüber hinaus sei der relativ hohe Anteil der Werbekosten dadurch gerechtfertigt, dass die Öffentlichkeitsarbeit der schnellen Verbreitung der neuartigen Technologie und damit sowohl dem Ziel der Verbraucherinteressen als auch dem Ziel der Förderung innovativer Investitionen diene (§§ 2 II, 27 I TKG). Schließlich scheide eine vollständige Aufhebung der Entgeltgenehmigung schon deshalb aus, weil selbst bei einzelnen nicht berücksichtigungsfähigen Kostenelementen die Entgeltgenehmigung im Übrigen bestehen bleiben könne.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage. Nehmen Sie zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen, notfalls im Rahmen eines Hilfsgutachtens, Stellung.

Abwandlung:

Der Verbraucherschutzverband V e.V. stört sich an der Höhe des im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hohen Entgelts. Vor allem hält V die Berücksichtigung der Werbekosten für ungerechtfertigt, weil die beworbenen Produkte nur etwa 15 % aller Endkunden, nämlich denjenigen in den Ballungsgebieten, zugute komme. **Wäre eine Klage des V zulässig?**

2. Klausurbeispiel:

Der Content-Provider „XXL-Inhalte“ GmbH aus Hamburg bietet auf seinen Seiten eine weite Palette an Inhalten an. Neben Nachrichten, Diskussionsforen, Kinderseiten und Linkkatalogen werden innerhalb des Online-Portals auch Inhalte erotischer Art offeriert. Das Angebot, das sich über die Schaltung von Werbebannern finanziert, ist für Nutzer frei zugänglich. Um Kosten zu sparen, hat sich die „XXL-Inhalte“ GmbH nicht der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) angeschlossen.

Nach Nutzer-Beschwerden beantragt die Hamburgische Anstalt für Neue Medien (HAM) bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), ein Prüfverfahren einzuleiten. Die KJM kommt zu dem Ergebnis, dass die angebotenen Inhalte in sonstiger Weise pornografisch sind. Die HAM weist daraufhin die „XXL-Inhalte“ GmbH an, die beanstandeten Inhalte aus dem Angebot zu entfernen.

Die „XXL-Inhalte“ GmbH fürchtet um ihre Existenz, wenn die erträglichen Werbeeinnahmen durch den Wegfall der erotischen Inhalte aus ihrem Angebot sinken, und erhebt Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren bleibt erfolglos, woraufhin die „XXL-Inhalte“ GmbH gegen die Aufforderung der HAM Klage erhebt.

1. Hat die Klage der „XXL-Inhalte“ GmbH Aussicht auf Erfolg?

2. Abwandlungen:

- a. XXL-Inhalte GmbH ist Mitglied der FSM, die im Jahr 2005 nach dem JMStV als Einrichtung der Selbstkontrolle anerkannt wurde. Bei der Entscheidung über die Anerkennung hat in der KJM auch H mit gestimmt, der hoch dotierte Beraterverträge mit der FSM abgeschlossen hat. Ändert dies die Erfolgsaussichten der Klage?

b. Die erotischen Inhalte der XXL-Inhalte GmbH sind nur zugänglich, wenn der Nutzer zuvor sich mit einer Personalausweisnummer anmeldet. Das Zugangssystem der XXL-Inhalte GmbH prüft dann zuverlässig, ob der Inhaber des Personalausweises, dessen Nummer eingegeben wurde, volljährig ist. Die FSM hat dies als System so genannte „geschlossene Benutzergruppe“ anerkannt. Ändert dies die Erfolgsaussichten der Klage?

Hinweis: Frage 1 und 2 gehen gleichgewichtig in die Bewertung ein.

B. Alternative Privatrechtlicher Teil:

1. Klausurbeispiel:

S ist Student der Betriebswirtschaftslehre. Nachdem er einen Studienplatz für das Hauptstudium an der Universität Mannheim erhalten hat, verließ er seinen bisherigen Wohnort bei seinen Eltern und seinen Studienort in Hamburg und siedelte nach Mannheim um.

In seiner Wohnung in Mannheim wollte er keinen Festnetztelefonanschluss installieren und seine Telefonate nur über sein Mobiltelefon erledigen. Bei den Anrufen zu seinen Eltern ging er – um Kosten zu sparen - wie folgt vor: Er wählte über eine kostenlose, mit der Ziffernfolge 0800 beginnende Rufnummer der G-GmbH, einem Unternehmen das Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, sowie die Rufnummer des Festnetzanschlusses seiner Eltern und nannte seinen Namen. Die G-GmbH stellte sodann die Verbindung zu den angerufenen Eltern im Festnetz der Deutschen Telekom AG her. Die Eltern hörten zunächst die gebührenfreie Ansage „Hallo, Sie haben ein R-Gespräch von S. Dieser Teilnehmer ruft Sie aus dem deutschen Mobilnetz an. Möchten Sie dieses Gespräch für nur 3,5 Cent pro Sekunde entgegennehmen, dann drücken Sie jetzt die Eins.“ Folgten die angerufenen Eltern dieser Aufforderung, wurden sie zu S durchgestellt, unterließen sie die Annahme, wurde die Verbindung für S und die Eltern kostenfrei beendet.

Die Eltern erhielten im Mai 2007 eine Abrechnung über die im April 2007 auf die beschriebene Weise aus dem Mobilfunknetz der G-GmbH vermittelten Telefonate des S. Hierfür stellte die G-GmbH den Eltern des S einen Betrag von 607,23 Euro Verbindungsentgelte in Rechnung. Die Eltern des S sind entsetzt über diesen Betrag. Sie machen geltend, dass sie die R-Gespräche gar nicht entgegen genommen haben können, weil sie sich im April auf einer Auslandsreise befunden hätten. Die Gespräche hätte S mit seiner Schwester K geführt, die 17 Jahre alt sei und nicht die Befugnis gehabt habe, R-Gespräche zu Lasten der Eltern entgegen zu nehmen. Zudem erklärten sie den Widerruf des Telefonvertrages über R-Gespräche über ihren Festnetzanschluss.

Außerdem bestellte S im April 2007 bei der Buchhandlung Hauke GmbH in Hamburg zwei Lehrbücher der Betriebswirtschaftslehre. Die Bestellung erfolgte am Telefon über das Mobiltelefon des S. Sie wurde von der Mitarbeiterin M, einer studentischen Aushilfskraft der Firma Hauke, entgegen genommen. M kannte den S noch gut aus der gemeinsamen Studienzeit in Hamburg und führte die Bestellung durch Zusendung der Bücher durch Postzustellung an S nach Mannheim zum Preis von 149.- Euro zuzüglich Zustellgebühr von 6,50 Euro aus.

Nachdem S einige Tage nach Zugang der Bücherlieferung der Firma Hauke erkannte, dass die gleichen Lehrbücher in der gut sortierten Lehrbuchsammlung der Universität Mannheim vorhanden und ausleihbar sind, reute ihn der Kauf der Lehrbücher.

- 1. Die Eltern des S möchten wissen, ob sie verpflichtet sind, die 607,23 Euro R-Gesprächskosten an die G-GmbH zu bezahlen.**

2. **S möchte wissen, ob er verpflichtet ist, die 149.- Euro zuzüglich Zustellgebühr in Höhe von 6,50 Euro zu bezahlen. Außerdem möchte er wissen, wie er mit den ihm zugesandten Büchern zu verfahren hat.**

2. Klausurbeispiel:

Die „View“ GmbH bietet einen elektronischen Programmführer (EPG) an. „View“ informiert über die Programme von allen reichweitenstarken Fernsehsendern. Das Programm des Fernsehsenders TV1 wird an prominenter Stelle aufgeführt. Daneben enthält „View“ einen redaktionellen Teil in Form einer begleitenden Programmberichterstattung, deren Schwerpunkt Hinweise auf Spielfilme darstellen.

TV1 ist der - gemessen an den Zuschauereinschaltquoten - drittgrößte deutsche private Fernsehsender, der besonders viele Spielfilme ausstrahlt. TV1 verfügt bei Jugendlichen von 14 - 19 Jahren über einen hohen Marktanteil. Dies ist eine Zielgruppe, an die sich auch „View“ besonders wendet.

Programmzeitschriftenverlage wie auch die Anbieter elektronischer Programmführer greifen auf Programminformationen zurück, die von den Fernsehveranstaltern zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist es branchenüblich, dass die Fernsehsender ihr Material unentgeltlich überlassen, damit möglichst umfangreich über ihre Sendungen berichtet werden kann. Andere Quellen existieren für diese Informationen nicht.

In der Rubrik „Highlights der Woche“ veröffentlicht „View“ in dem EPG den folgenden Programmhinweis:

„Hamburg Love Story“ Mo. 23.01.2007 20.15 Uhr TV1

„Maria lebt in Hamburg und trifft dort den verheirateten Frank. Die beiden verlieben sich. Damit ist auch bereits der gesamte Inhalt des Films dargestellt. Dieser Film ist ein weiteres Beispiel für den zunehmenden Qualitätsverlust des Fernsehprogramms von TV1. Es ist anzunehmen, dass er nur ausgestrahlt wird, weil es sich bei der Hauptdarstellerin um die Tochter des Geschäftsführers G von TV 1 handelt. Thematisch passt das Thema Ehebruch hervorragend zu G, denn in dieser Hinsicht hat er eine zweifelhafte Moral.“

Hierzu wird, anstelle des sonst üblichen Bildes der Hauptdarsteller des vorgestellten Spielfilms, eines von G veröffentlicht, das ihn auf dem Balkon seiner Privatwohnung zeigt.

G teilt daraufhin dem Chefredakteur des „View“ EPGs in einem offenen Brief mit, dass alle Geschäftsbeziehungen zwischen „View“ und TV1 mit sofortiger Wirkung abgebrochen werden und die Belieferung von View mit Programmdateien eingestellt wird. „View“ erhält – anders als andere Verlage und EPGs – tatsächlich keine Programminformationen mehr von TV1.

1. Ist TV1 verpflichtet, View weiterhin mit Programminformationen zu beliefern?

2. Hat G gegen „View“ einen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung des Bildnisses und der Behauptung, er habe im Hinblick auf Ehebruch eine zweifelhafte Moral, wenn nicht beweisbar ist, dass er seine Frau betrogen hat? Gehen Sie dabei davon aus, dass G bisher nicht mit seinem Privatleben in die Öffentlichkeit getreten ist.

3. Klausurbeispiel:

Der Privatfernsehveranstalter S-GmbH hat gemäß der Entscheidung des Geschäftsführers G eine zehnteilige Sendereihe mit dem Titel „Verbrechen, die Geschichte machten“ von der P-entertainment GmbH produzieren lassen. Sie soll entsprechend der vom Programmdirektor P der S-GmbH entwickelten Formatvorgabe Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, die in der Aufmerksamkeit von Presse und Bevölkerung eine hervorgehobene Bedeutung hatten, in Form von Fernsehspielen schildern. Nach Darstellung des Senders soll die Sendereihe die Bevölkerung aufklären über moderne Arbeitsmethoden der Arbeit von Polizei und Justiz und die Möglichkeiten und Erfolge der Resozialisierung von Straftätern in der Bundesrepublik Deutschland. Der Pilotfilm mit dem Titel: „Der Kinderschänder von Straubing“ soll im September 2007 im Abendprogramm ausgestrahlt werden.

Der Pilotfilm nimmt Bezug auf einen Raub-Mordfall, bei dem die drei männlichen Täter zunächst Waffen aus dem Einbruch in einem Waffengeschäft erbeuteten und anschließend einen wohlhabenden Industriellen aus München-Straubing überfielen und töten. Mit dem geraubten Geld, wollten sie den Lebenstraum eines Lebens auf einer Hochseeyacht in der Südsee verwirklichen. Zwei der Haupttäter wurden zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt; sie verbüßen die Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt. Der dritte Täter H.H. wurde zu einer Haftstrafe verurteilt, die am 15.6.2004 endete.

Die Sendung wurde in der Weise gestaltet, dass Schauspieler sämtliche Personen darstellten; sie trugen fiktive Namen. Die Geschehensabläufe wurden zum Teil verfremdet, mit dem Ziel, dem Spielfilm einen spannenden, unterhaltsamen Charakter zu geben. Der Film endet mit der Darstellung der Entlassung des Straftäters aus der Justizvollzugsanstalt und seiner Lebensführung in den ersten drei Monaten danach. In dieser Zeit hat der Entlassene wahrheitsgemäß aufgrund seiner Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt eine Anstellung als Arbeiter einer Kreisverwaltung gefunden.

Der Täter H.H. erfuhr am 23. August 2007 aus einer Programmzeitschrift von der bevorstehenden Ausstrahlung der Sendung am 23. September 2007 und ihrem wesentlichen Inhalt und Ablauf. Er fühlt sich in seinen Rechten verletzt, sollte der Film zur Ausstrahlung gelangen. Dabei weist er auf den Umstand hin, dass er nach Verbüßung der verhängten 15-jährigen Freiheitsstrafe im Jahre 2004 freigelassen wurde und seither unbescholten in einer deutschen Kleinstadt lebt und weiter leben möchte.

Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zu der Frage, ob H.H. die Ausstrahlung des Films verhindern kann, welche Rechtsbehelfe gegebenenfalls einzulegen und gegen wen diese zu richten sind. Ferner möchte H.H. wissen, ob er die Ausstrahlung des Films geschehen lassen und sodann einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages gegen den Sender geltend machen kann.